gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6

Version: 2.0 de

Ersetzt Fassung vom: 20.02.2017

Version: (1)



Datum der Erstellung: 20.02.2017 Überarbeitet am: 29.04.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnungdes Stoffsbeziehungsweise des Gemischsunddes Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung des Stoffs Benzylalkohol

Artikelnummer B9343.6

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119492630-38-xxxx

Index-Nr. 603-057-00-5 **EG-Nummer** 202-859-9 **CAS-Nummer** 100-51-6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Laborchemikalie Identifizierte Verwendungen:

Labor- und Analysezwecke

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblattbereitstellt

Laboratoriumdiscounter Zandvoortstraat 75 1976BN Ijmuiden Nederland

Telefon: +31 (0) 255 700 210

e-Mail: info@laboratoriumdiscounter.nl Webseite: www.laboratoriumdiscounter.nl

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: Abteilung Arbeitssicherheit

info@laboratoriumdiscounter.nl e-Mail (sachkundige Person):

1.4 Notrufnummer

| Name | Straße | Postleitzahl/Ort | Telefon | Webseite |
|----------------------|--------------------|------------------|-----------------|--|
| Giftzentrale München | Ismaninger Str. 22 | 81675 München | +49/(0)89 19240 | http:// www.toxinfo.med.tum .de/inhalt/giftnotruf- muenchen |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Deutschland (de) Seite 1 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



Einstufung gem. GHS

| Ab- schnitt | Gefahrenklasse | Gefahrenklasse und - kategorie | Gefah- renhin- weis |
|----------------|-----------------------------|-----------------------------------|---------------------------|
| 3.10 | akute Toxizität (oral) | (Acute Tox. 4) | H302 |
| 3.11 | akute Toxizität (inhalativ) | (Acute Tox. 4) | H332 |

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Achtung

<u>Piktogramme</u>

GHS07



Gefahrenhinweise

H302+H332 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise - Prävention

P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Sicherheitshinweise - Reaktion

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte At-

mung sorgen.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: **Achtung**Gefahrensymbol(e)



2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname Phenylmethanol

Index-Nr. 603-057-00-5

Registrierungsnummer (REACH) 01-2119492630-38-xxxx

EG-Nummer 202-859-9

CAS-Nummer 100-51-6

Deutschland (de) Seite 2 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6

Summenformel C₇H₈O

Molmasse $108,1\,^{9}/_{mol}$



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Allgemeine Anmerkungen

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Arzt anrufen.

2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen, Husten, Kopfschmerzen, Benommenheit, Atemnot, Erregung, Bewusstlosigkeit, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Krämpfe

3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Als Laxans Natriumsulfat (1 Essl. auf 1 Glas Wasser) verabreichen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel



Geeignete Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

Sprühwasser, Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosions - fähige Gemische.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

Deutschland (de) Seite 3 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



Nicht für Notfälle geschultes Personal

Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

4. Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Lüftung sorgen. Vermeiden von: Aerosol- oder Nebelbildung. Wenn nicht verwendet, Behälter dicht verschlossen halten.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Zusammenlagerungshinweise beachten.

- Beherrschung von Wirkungen
- · Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

direkte Lichteinstrahlung

Beachtung von sonstigen Informationen

· Anforderungen an die Belüftung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Deutschland (de) Seite 4 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



· Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder-behälter

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15 – 25 °C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

| Lan d | Arbeitsstoff | CAS- Nr. | Hin- weis | Identi- fikator | SM W [pp m] | SMW [mg/ m³] | K Z W [pp m] | KZW [mg/ m³] | Mow [ppm] | Mow [mg/ m³] | Quelle |
|----------|---------------|--------------|--------------|--------------------|----------------------|--------------------|--------------------------|--------------------|------------------|--------------------|----------|
| DE | Benzylalkohol | 100-51- 6 | va, H, Y | AGW | 5 | 22 | 10 | 44 | | | TRGS 900 |

Hinweis

Hautresorptiv

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer K7\//

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben) Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value) Mow

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet SMW

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) Als Dämpfe und Aerosole

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenz-

wertes (BGW) nicht befürchtet zuwerden

Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz





Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden.

Hautschutz





Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutz handschuh. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschu he für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit. Die Daten gelten nur für den Reinstoff. Bei Übertragung auf Substanzgemische dürfen sie nur als Orientierungshilfe angesehen werden.

Art des Materials

Butylkautschuk

Deutschland (de) Seite 5 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



0,7mm

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

· sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Laboratoriumdiscounter

Atemschutz



Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung. Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atem - schutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand flüssig (Flüssigkeit)

Farbe klar - farblos
Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle Es liegen keine Daten vor

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

pH-Wert Keine Information verfügbar.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt -15.4 °C

Siedebeginn und Siedebereich 205,3 °C bei 1.013 hPa

Flammpunkt 100,4 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit es liegen keine Daten vor Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

untere Explosionsgrenze (UEG)
 obere Explosionsgrenze (OEG)
 Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen
 Dampfdruck
 1,3 Vol.-%
 nicht relevant
 7 Pa bei 20 °C

Dichte 1,041 ^g/_{cm³} bei 24 °C

Dampfdichte 3,72 (Luft = 1)
Schüttdichte Nicht anwendbar

Deutschland (de) Seite 6 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6

Relative Dichte Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen

vor.

1,332 (ECHA)

Laboratoriumdiscounter

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit 40 % bei 20 °C

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) 1 (20 °C) (ECHA)

Organischer Kohlenstoff im Boden/Wasser (log

KOC)

Selbstentzündungstemperatur 436 °C - ECHA

Zersetzungstemperatur es liegen keine Daten vor

Viskosität

• dynamische Viskosität 5,05 mPa s bei 25 °C

Explosive Eigenschaften Ist nicht als explosiv einzustufen

Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung 39 ^{mN}/_m (20 °C)

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

T2 (Maximal zulässige Oberflächentemperatur

der Betriebsmittel: 300°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

1. Reaktivität

Bei Erwärmung: Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

2. Chemische Stabilität

Zersetzung bei längerer Lichteinwirkung möglich.

3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

<u>Heftige Reaktion mit:</u> Oxidationsmittel, Säuren, Schwefelsäure, Bromwasserstoff (HBr), Eisen, Phosphortrichlorid,

=> Explosionsgefahr

4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

5. Unverträgliche Materialien

verschiedene Kunststoffe

6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Deutschland (de) Seite 7 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

| Expositionsweg | Endpunkt | Wert | Spezies | Quelle |
|------------------------|----------|--|---------|--------|
| oral | LD50 | 1.580 ^{mg} / _{kg} | Maus | ECHA |
| inhalativ: Staub/Nebel | LC50 | >4.178 ^{mg} / _{m³} /4h | Ratte | ECHA |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

· Bei Verschlucken

Magen-Darm-Beschwerden, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall

· Bei Kontakt mit den Augen

verursacht leichte bis mäßige Reizwirkung, Hornhauttrübung

Bei Einatmen

reizende Wirkungen, Husten, Atemnot

· Bei Berührung mit der Haut

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen, wirkt entfettend auf die Haut

Sonstige Angaben

Andere schädliche Wirkungen: Kopfschmerzen, Benommenheit, Erregung, Krämpfe, Bewusstlosigkeit

Deutschland (de) Seite 8 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

(Akute) aquatische Toxizität

| Endpunkt | Wert | Spezies | Quelle | Expositi- onsdauer |
|----------|----------------------------------|---------------------------------|--------|-----------------------|
| LC50 | 460 ^{mg} / _l | Fisch | ECHA | 96 h |
| EC50 | 230 ^{mg} / _l | wirbellose Wasserlebe- wesen | ECHA | 48 h |
| ErC50 | 770 ^{mg} / _l | Alge | ECHA | 72 h |

(Chronische) aquatische Toxizität

| Endpunkt | Wert | Spezies | Quelle | Expositi- onsdauer |
|----------|-----------------------------------|---------------------------------|--------|-----------------------|
| LC50 | 770 ^{mg} / _l | Fisch | ECHA | 1 h |
| EC50 | 66 ^{mg} / _l | wirbellose Wasserlebe- wesen | ECHA | 21 d |
| NOEC | 48,9 ^{mg} / _I | Fisch | ECHA | 30 d |

12.2 Prozess der Abbaubarkeit

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar. Theoretischer Sauerstoffbedarf: 2,515 ^{mg}/_{mg} Theoretisches Kohlendioxid: 2,849 ^{mg}/_{mg}

| Prozess | Abbaurate | Zeit |
|---------------------|-----------|------|
| Sauerstoffverbrauch | 92 – 96 % | 14 d |
| DOC-Abnahme | 95 % | 21 d |

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

n-Octanol/Wasser (log KOW)

1 (20 °C)

4. Mobilität im Boden

Derauforganischen Kohlenstoff (Organic Carbon) 1,332 normierte Adsorptionskoeffizient

5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

6. Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend. (AwSV)

Deutschland (de) Seite 9 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung



Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

2. Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen.

3. Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |
|------|---------------------------------------|--|
| 1. | UN-Nummer | (unterliegt nicht den Transportvorschriften) |
| 2. | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 3. | Transportgefahrenklassen | nicht relevant |
| | Klasse | - |
| 4. | Verpackungsgruppe | nicht relevant keiner Verpackungsgruppe zuge- ordnet |
| 14.5 | Umweltgefahren | keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften) |

6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

8. Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

•Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Deutschland (de) Seite 10 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: **B9343.6**



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

- Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Nicht gelistet.
- Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)
 Nicht gelistet.
- Verordnung 850/2004/EG über persistente organische Schadstoffe (POP)
 Nicht gelistet.
- · Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| Stoffname | CAS-Nr. | Gew% | Art der Registrie- rung | Beschrän- kungsbedin- gungen | Nr. |
|---------------|---------|------|-----------------------------|------------------------------------|-----|
| Benzylalkohol | | 100 | 1907/2006/EC Anhang XVII | R3 | 3 |

Legende

R3

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- -in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

- in Scherzspielen;

- -in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind. 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern
- -sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und

- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.

4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

S. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfülltsind:

a)Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

ren".

b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".

c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und

c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Offentlichkeit bestimmte Lampenole und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

6.Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.

7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillan-

7. Naturliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenole und flussige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Beschränkungen gemäß REACH, Titel VIII

Keine.

• Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)/SVHC - Kandidatenliste nicht gelistet

Deutschland (de) Seite 11 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



Seveso Richtlinie

| 2012/18/EU (Seveso III) | | | | |
|-------------------------|---------------------------------------|---|------|--|
| Nr. | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. | |
| | nicht zugeordnet | | | |

•Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

Abfüll-Los

Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

| VOC-Gehalt | 100 % 1.0419 ₁ |
|--|------------------------------|
| Diabetinia iibaa Industria amiaaianan (VOCa 0040 | |

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

| VOC-Gehalt | 0 % |
|------------|-------------------------------|
| VOC-Gehalt | 0 ^g / _l |

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

nicht gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

nicht gelistet

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

nicht gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

nicht gelistet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

· Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

Wassergefährdungsklasse(WGK): 1 (schwachwassergefährdend)

Kennnummer 216

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Num- mer | Stoffgruppe | Klasse | Konz. | Massen- strom | Massenkon- zentration | Hinweis |
|-------------|-------------------|----------|---------------|----------------------------------|----------------------------------|---------|
| 5.2.5 | organische Stoffe | Klasse I | ≥ 25 Gew % | 0,1 ^{kg} / _h | 20 ^{mg} / _{m³} | 3) |

Hinweis

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlen - stoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Deutschland (de) Seite 12 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse(LGK): 10 (brennbare Flüssigkeiten)

Regelungen der Versicherungsträger

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Nationale Verzeichnisse

Stoff ist in folgenden nationalen Verzeichnissen gelistet:

| Land | Nationale Verzeichnisse | Status |
|------|-------------------------|--------------------|
| AU | AICS | Stoff ist gelistet |
| CA | DSL | Stoff ist gelistet |
| CN | IECSC | Stoff ist gelistet |
| EU | ECSI | Stoff ist gelistet |
| EU | REACH Reg. | Stoff ist gelistet |
| JP | CSCL-ENCS | Stoff ist gelistet |
| KR | KECI | Stoff ist gelistet |
| MX | INSQ | Stoff ist gelistet |
| NZ | NZIoC | Stoff ist gelistet |
| PH | PICCS | Stoff ist gelistet |
| TR | CICR | Stoff ist gelistet |
| TW | TCSI | Stoff ist gelistet |
| US | TSCA | Stoff ist gelistet |

Legende

AICS Australian Inventory of Chemical Substances CICR CSCL-ENCS DSL ECSI

Chemical Inventory and Control Regulation
List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

Domestic Substances List (DSL)
EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China National Inventory of Chemical Substances
Korea Existing Chemicals Inventory
New Zealand Inventory of Chemicals

Reliability in Property of Chemicals and Chemical Substances IECSC INSQ

KECI NZIoC

PICCS Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe
TCSI Taiwan Chemical Substance Inventory

TSCA Toxic Substance Control Act

Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Deutschland (de) Seite 13 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicher- heits- rele- vant |
|-----------|--|--|------------------------------------|
| 2.2 | | Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.1 | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Es sind keine Daten verfügbar. | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) | ja |
| 8.1 | Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte | | ja |
| 8.1 | •für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte | | ja |
| 8.1 | | •für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.1 | für die Umwelt maßgebliche Werte | | ja |
| 8.1 | | •für die Umwelt maßgebliche Werte: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 8.1 | | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 14.4 | Verpackungsgruppe: nicht relevant | Verpackungsgruppe: nichtrelevantkeinerVerpackungsgruppezuge- ordnet | ja |
| 14.8 | •Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ ADN): Unterliegt nicht denVorschriften des ADR, RID und ADN. Unterliegt nicht den Transportvor- schriften. | *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN. | ja |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|------|---|
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord européen relatif autransport international des marchandises dangereuses parroute (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| CMR | Carcinogenic, Mutagenic ortoxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend) |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| EC50 | Effective Concentration 50% (Wirksame Konzentration 50%). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert |

Deutschland (de) Seite 14 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-----------|---|
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) |
| ErC50 | ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelthaben |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) fortheairtransport (IATA) (Regelwerk fürden Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |
| Index-Nr. | die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code |
| KZW | Kurzzeitwert |
| LC50 | Lethal Concentration50%(LetaleKonzentration50%): LC50ist die KonzentrationeinesgeprüftenStoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt |
| LD50 | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt |
| LGK | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland |
| MARPOL | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant") |
| Mow | Momentanwert |
| NLP | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) |
| NOEC | No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung) |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| ppm | parts per million (Teile pro Million) |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| RID | Règlement concernant letransport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| SMW | Schichtmittelwert |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) |
| TRGS | Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) |
| TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) |
| vPvB | very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)
 Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
 Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Deutschland (de) Seite 15 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

Benzylalkohol ≥99,9+% Rein

Artikelnummer: B9343.6



Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|------|---------------------------------------|
| H302 | gesundheitsschädlich bei Verschlucken |
| H332 | gesundheitsschädlich bei Einatmen |

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Deutschland (de) Seite 16 / 16